

11. 1. Muß der Patentanmelder, um die Wirkung des Ausstellungsschutzes zu erlangen, bereits im Erteilungsverfahren eine entsprechende Ausstellungspriorität beanspruchen?

2. Gilt der Ausstellungsschutz für Erfindungen auch dann, wenn nicht der spätere Anmelder, sondern sein Lizenznehmer oder der Zweiterwerbber der Lizenz die Erfindung ausstellt?

PatG. § 2. Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141).

I. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Juni 1932 i. S. P. GmbH. (Bekl.) w. S. GmbH. (Kl.). I 213/31.

I. Reichspatentamt.

Die Klägerin forderte Vernichtung des am 22. September 1925 vom Erfinder G. angemeldeten Patents Nr. 464469, weil die ihm zugrundeliegende Erfindung im Inland offenkundig vorbenutzt worden sei. Die offenkundige Vorbenutzung sollte u. a. darin liegen, daß die Erfindung auf der Leipziger Herbstmesse vom 30. August bis zum 9. September 1925 durch eine Firma F. & B. öffentlich vorgeführt worden sei. Die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Anmelders berief sich darauf, daß diesem der zeitweilige Schutz, den das Gesetz über den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen vom 18. März 1904 dem Anmelder gewährte, auch dann zugute kommen müsse, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Schaustellung von einem Vizepräsidenten vorgenommen worden sei. Das Reichspatentamt vernichtete das Patent. Die Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung sieht für erwiesen an, daß auf der Leipziger Herbstmesse 1925 die Firma F. & B. Vorrichtungen öffentlich vorgeführt hat, die in ihrer grundsätzlichen Einrichtung dem Anspruch 1 des Streitpatents entsprachen und die Ausführungsform der Ansprüche 3 und 4 aufwiesen. Darüber besteht auch Einvernehmen unter den Parteien. Wenn also diese Vorführung nicht nach dem Gesetz vom 18. März 1904 als neuheitschädlich ausscheidet, so ist der Gegenstand der Erfindung insoweit auf der erwähnten Messe offenkundig vorbenutzt worden.

(Nach Erörterung einer behaupteten anderweitigen Vorbenutzung heißt es weiter:) Der angefochtenen Entscheidung ist in der von der Klägerin auch noch im zweiten Rechtszuge bekämpften Rechtsauffassung beizustimmen, daß man, um die Wirkung der Vorschriften des erwähnten Gesetzes zu erreichen, nicht genötigt ist, eine entsprechende Priorität im Erteilungsverfahren zu beanspruchen, sondern daß diese Priorität auch noch nach Erteilung beansprucht werden kann. Darüber kann nach der Fassung des Gesetzes im Gegensatz zu den Bestimmungen der Pariser Übereinkunft Artikel 4 zu d kein Zweifel obwalten.

Es handelt sich sodann um die Frage, ob die Beklagte als die Rechtsnachfolgerin des Anmelders G. die Schau­stellung auf der Leipziger Messe durch die Firma F. & B. als offenkundige Vorbenutzung gegen sich gelten lassen muß oder ob sie für diese Schau­stellung die Vorteile in Anspruch nehmen kann, die das erwähnte Gesetz unter gewissen Voraussetzungen durch die Beseitigung der Wirkungen einer offenkundigen Vorbenutzung gewährt.

Nach der Aussage der im ersten Rechtszuge vernommenen Zeugen lag die Sache so, daß der Erfinder G., der die Erfindung auch innerhalb der in jenem Gesetz vorgeschriebenen sechs Monate seit Schau­stellung zum Patent angemeldet hat, an die Firma F. & B. vor der Schau­stellung das Alleinvertriebsrecht übertragen hatte und daß danach die Schau­stellung auf der Messe im Rahmen dieser Vereinbarung der Lizenzinhaberin, die Erwirkung des Patentrechts da­gegen dem Erfinder zufiel. Hieran hat die im zweiten Rechtszuge vor­genommene Beweisaufnahme nichts geändert. . . (Wird ausgeführt.)

In der angefochtenen Entscheidung ist die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 18. März 1904 verneint worden, weil die Beweisauf­nahme nicht ergeben habe, daß die ausstellende Firma das ihr durch die Schau­stellung erwachsene Prioritätsrecht auf den späteren An­melder übertragen und dadurch die Schau­stellung für die Anmeldung unschädlich gemacht habe. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Sie gründet sich auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach die vorgesehenen Wirkungen der Schau­stellung dem Aussteller und dessen Rechtsnachfolger bei Anmeldung binnen bestimmter Frist zukommen. Sie legt jedoch der Wortfassung zu großes Gewicht bei und wird dem im Gesetz verfolgten Rechtsgedanken nicht gerecht. Das Gesetz hat, wie seine Begründung ergibt (PRZBl. 1904 S. 182), die Sicherstellung des Erfinders gegen die mit der Bekanntgabe der Erfindung auf Ausstellungen verbundenen rechtlichen Nachteile im Auge; die Schau­stellung soll der Erlangung des Schutzes nicht ent­gegenstehen. Berücksichtigt ist, wenn dies auch in der Begründung nicht zu besonderem Ausdruck gelangt, ersichtlich der Gedanke, daß die Schau­stellung einer Erfindung auf Ausstellungen dazu mitwirkt, den in ihr offenbarten Fortschritt für die Technik dienlich zu machen. Damit dieser Vorteil nicht durch die Besorgnis vor den Rechtsfolgen einer mit der Schau­stellung verbundenen offenkundigen Vorbenutzung beseitigt werde, schafft das Gesetz die Regelung, daß der Schau­

stellung die Wirkung der Neuheitschädlichkeit genommen wird. Es ist kein ausreichender Grund erkennbar, warum diese Rechtswohltat nicht auch dem Erfinder zuteil werden sollte, der bereits durch vertragliche Abmachungen Schritte getan hat zur Verwertung seiner Erfindung in einer Weise, wie sie häufigem wirtschaftlichen Geschehensablauf entspricht, indem er das Recht zur Benutzung der Erfindung ganz oder teilweise einem Dritten überträgt, während ihm als dem besonders Sach- und Fachkundigen die Erwirkung des Patents überlassen bleibt. Wird die Schaustellung in solchem Falle vom Lizenznehmer bewirkt, so handelt der Erfinder mittelbar als Aussteller. Es ist daher billig, daß ihm die Rechtsvorteile des Gesetzes von 1904 zukommen. Die abweichende Auffassung führte zu einer Folge, die von jenem Gesetze nach dem von ihm verfolgten Rechtsgedanken nicht gewollt und daher abzulehnen ist, nämlich dazu, daß dem späteren Anmelder die Schaustellung seiner eigenen Erfindung, die im Rahmen der Verwertung der Erfindung stattfindet, als neuheitschädlich entgegengehalten werden könnte. Von den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen, die — wie die Beweisaufnahme zeigt — über die Bedeutung der Ausstellungspriorität häufig nicht unterrichtet sein werden, zur Sicherung gegen Nachteile den Abschluß eines besonderen Übereinkommens über die Übertragung der Priorität zu verlangen, wie es die angefochtene Entscheidung möchte, heißt dem Rechtsverkehr unnötige formale Fesseln auferlegen. Nichts anderes kann gelten, wenn — wie im vorliegenden Falle — der erste Erwerber einer Vertriebslizenz diese weiterüberträgt und der zweite Erwerber die Schaustellung vornimmt. War das Recht zur Patenterwirkung beim Erfinder verblieben, so kann der in Verfolgung dieses Rechts eingereichten Anmeldung die von einem Lizenznehmer veranstaltete Schaustellung nicht entgegengehalten werden. Ob die Lizenznehmer geglaubt haben, daß es sich um eine bereits angemeldete Erfindung handelt — wie nach den Zeugenaussagen in Frage kommen könnte — ist dabei ohne Bedeutung.

Danach kann die Schaustellung auf der Leipziger Messe der Beklagten in dem Umfang, wie sie geschah, nicht als neuheitschädlich entgegengehalten werden. Ebenso wirkt nach gesetzlicher Bestimmung in solchem Falle eine anderweitige spätere Benutzung oder Veröffentlichung nicht mehr als neuheitschädlich. . .